



Einwohnergemeinde Mörigen

ORTSPLANUNG

# BAUREGLEMENT

---

Änderung Art. 516 Gewässerraum Fliess-  
gewässer und Bielersee

Mitwirkung

22. August 2017

---

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Bern



	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<b>Gewässerraum Fliessgewässer und Bielersee</b>	<b>516</b>	<p>1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;</li> <li>b. Schutz vor Hochwasser;</li> <li>c. Gewässernutzung.</li> </ul>	Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie die AHOP Gewässerraum 2015.
		<p>2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer und Bielersee ist im Zonenplan Gewässerräume mit Gewässerraumkorridoren (für die Fliessgewässer) bzw. Gewässerraumlinien (für den Bielersee) festgelegt.</p>	
		<p>3 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.</p>	Vgl. Art. 39 WBV und Art. 48 WBG
		<p>4 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Planerlassverfahren das AGR</li> <li>- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.</li> </ul>
		<p>5 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p>	Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

**1 GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Öffentliche Mitwirkung	vom 24. August bis 15. September 2017
Kantonale Vorprüfung	vom
Publikation im Amtsanzeiger	vom
Öffentliche Auflage	vom
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am
Namens der Einwohnergemeinde Mörigen	
Der Präsident:	.....
Die Sekretär:	.....
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Der Gemeindegeschreiber	Mörigen, .....
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am .....